

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Gemeinde Raisting

vom 01.06.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)
 - e) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 8).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5), sowie die Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 8) für bestehende Grabnutzungsrechte wird am 15.05. eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Ruhefrist	
a) eine Einzelgrabstätte	Ruhefrist 20 Jahre 1.280,00 €
b) eine Familiengrabstätte, neuer Friedhofsteil	Ruhefrist 20 Jahre 2.010,00 €
c) eine Familiengrabstätte, alter Friedhofsteil	Ruhefrist 20 Jahre 2.570,00 €
d) eine Kindergrabstätte	Ruhefrist 15 Jahre 960,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	Ruhefrist 10 Jahre 420,00 €
f) ein Urnenkammer	Ruhefrist 10 Jahre 2.260,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich, jedoch höchstens bis zur Dauer der jeweiligen Ruhefrist (s. § 35 der Friedhofssatzung). Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der nachfolgenden Verlängerungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

a) eine Einzelgrabstätte 60,00 €
b) eine Familiengrabstätte, neuer Friedhofsteil 100,00 €
c) eine Familiengrabstätte, alter Friedhofsteil 120,00 €
d) eine Kindergrabstätte 60,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte 40,00 €
f) ein Urnenkammer 220,00 €

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab - für die vollen Monate, für die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte- die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhefrist ist jedoch nicht möglich.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgrundgebühr je Bestattung108,00 €.
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 33,00 €.
(3) Die Gebühr für die Aufbahrung im Leichenhaus einschl. Bereitstellung der Gerätschaften 56,00 €,
(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme 59,00 €,
(5) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses 45,00 €,
(6) Die Gebühr für Friedhofswärterdienste 48,00 €,
(7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt	
a) bei einer Einzelgrabstätte345,00 €,
b) bei einer Doppelgrabstätte345,00 €,
c) bei einer Kindergrabstätte 99,00 €,
d) bei einer Urnenerdgrabstätte ohne Beisetzungsfeier125,00 €,
e) bei einer Urnengrabstätte mit Beisetzungsfeier178,00 €,
f) überschüssigen Aushub abfahren 99,00 €.
(8) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 75,00 €.
(9) Der Zuschlag für Samstagsbeerdigungen250,00 €,

(10)	Die Gebühr je Träger zur Beerdigung 50,00 €,
(11)	Die Gebühr für den Container für Lagerung des Aushubs bei Beerdigungen198,00 €.
(12)	Die Gebühr für den Kompressoreinsatz (pro Stunde) 48,00 €.
(13)	Die Gebühr für Bestattungsartikel bei Sozialfällen (Sarg, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung) – die Bestattungskosten fallen zusätzlich an1.142,00 €.

§ 6

Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren

(1)	Umbettungen einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	
	a) Grab öffnen, schließen, aufräumen886,00 €,
	b) je weitere Umbettung aus dem selben Grab 118,00 €,
(2)	Umbettungen einer Leiche außerhalb der Ruhefrist	
	a) Grab öffnen, schließen, aufräumen639,00 €,
	b) je weitere Umbettung aus dem selben Grab 118,00 €,
(3)	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab75,00 €,
(4)	Wiederbestattung von Leichen395,00 €,
(5)	Wiederbestattung von Gebeinen 198,00 €,
(6)	Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab 75,00 €,
(7)	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit 112,00 €,
(8)	Regiearbeiten – Stundenlohn pro Person62,00 €,
(9)	Regiearbeiten – Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde28,00 €,

§ 7

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a)	Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person nach § 20 der Friedhofssatzung	26,00 €
b)	Umschreibung der Grabkartei	10,00 €
c)	Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals	52,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr für bereits bestehende Grabnutzungsrechte wird auf jährlich 24,00 € festgesetzt. Bei Bestattungen ab in Kraft treten dieser Satzung ist die Friedhofsunterhaltsgebühr mit der Grabnutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.2011 außer Kraft.

Raisting, 08.05.2020



Martin Höck
Erster Bürgermeister

